

# **Erläuterungen zur Urh-Nov 2021**

## **Allgemeiner Teil**

### **Hauptgesichtspunkte des Gesetzesvorschlags**

1. Die Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (im Folgenden kurz „Richtlinie 2019/790“) wurde am 17. 5. 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 130/92) veröffentlicht. Sie modernisiert das europäische Urheberrecht, um es fit für den digitalen Binnenmarkt zu machen. Zu diesem Zweck passt sie Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld an (Titel II), verbessert die Lizenzierungspraxis, gewährleistet einen breiteren Zugang zu Inhalten (Titel III) und schafft einen funktionsfähigen Markt für den Urheberrechtsschutz (Titel IV). Die Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG (im Folgenden kurz „Richtlinie 2019/789“) wurde am selben Tag im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 130/82) veröffentlicht. Diese Richtlinie soll die grenzüberschreitende Verfügbarkeit europäischer Hörfunk- und Rundfunksendungen fördern. Beide Richtlinien wären bis 7. Juni 2021 in österreichisches Recht umzusetzen gewesen.

2. Mit der Richtlinie 2019/790 werden ein europaweit harmonisiertes Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt, die urheberrechtliche Verantwortung großer Plattformen für den Upload geschützter Werke durch ihre Nutzer sowie einige urhebervertragsrechtliche Fragen harmonisiert.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger orientiert sich inhaltlich – insbesondere in der Ausgestaltung des Schutzes kleiner Teile und der Beteiligung der Journalisten – am deutschen Vorbild. Presseverlegern wird das Vervielfältigungsrecht und das Recht der

## Erläuterungen zur Urh-Nov 2021

---

interaktiven öffentlichen Wiedergabe für die kommerzielle Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen für die Dauer von zwei Jahren eingeräumt.

Art. 17 rechnet den Upload und damit die öffentliche Wiedergabe durch Plattformnutzer als urheberrechtliche Nutzungs-handlung auch der Plattform zu und hält fest, dass die Plattform dafür die Erlaubnis der Rechteinhaber benötigt, mangels derer sie sich dafür verantwortlich macht. Die Richtlinie konkretisiert die Sorgfaltmaßnahmen für diese Verantwortlichkeit und trifft Vor-kehrungen zum Schutz der Plattformnutzer.

In ihrem urhebervertragsrechtlichen Teil harmonisiert die Richtlinie ausgehend vom Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung (Art. 18) die Transparenzpflicht (Art. 19), den Vertragsanpassungsmechanismus (Art. 20) und die Alternative Streitbeilegung (Art. 21), um so eine faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern sicher zu stellen. Das in Art. 22 harmonisierte Widerrufsrecht ist bereits durch §§ 29, 30 und § 68 Abs. 4 UrhG umgesetzt.

Darüber hinaus enthält diese Richtlinie diverse weitere Regelungen:

- Sie harmonisiert Ausnahmen und Beschränkungen urheber-rechtlicher Verwertungsrechte für Text- und Data-Mining, die Verwendung von Werken für digitale Unterrichts- und Lehrtätigkeiten und den Erhalt des kulturellen Erbes.
- Sie verbietet den Schutz von nicht-kreativen Abbildungen gemeinfreier Werke.
- Sie erleichtert die Nutzung vergriffener Werke durch Kultur-erbeeinrichtungen.
- Sie ermöglicht unter Wahrung der gebotenen Kautelen die kollektive Wahrnehmung von Rechten durch Verwertungsge-sellschaften auch für Außenseiter.
- Sie fördert die Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Video-on-Demand-Plattformen.
- Sie ermöglicht die Aufteilung von Ausgleichsansprüchen für die Privatkopie zwischen Verlegern und Urhebern.

3. Die Richtlinie 2019/789 enthält Lizenzierungserleichterun-gen im Online-Bereich durch Einführung des Ursprungslandprin-zips, eine erweiterte Verwertungsgesellschaftenpflicht für die Weiterverbreitung von Sendungen und Regelungen zur Direktein-speisung.

4. Der Großteil der Vorgaben der beiden Richtlinien ist im Urheberrechtsgesetz umzusetzen. Die erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung für vergriffene Werke sowie die allgemeine Regelung der erweiterten kollektiven Rechtewahrnehmung werden in das Verwertungsgesellschaftengesetz aufgenommen.

[...]

### **Inhalte des Gesetzesvorschlags**

#### **Zur Umsetzung der Richtlinie 2019/790 und des Regierungsprogramms 2020–2024**

##### **1. Ausnahmen und Beschränkungen (Art. 3 bis 7, 14, 17 Abs. 7)**

Die Richtlinie 2019/790 sieht in den Art. 3 bis 7, 14, 17 Abs. 7 zwingende Ausnahmen bzw. Beschränkungen von den durch mehrere Richtlinien harmonisierten Verwertungsrechten zugunsten des wissenschaftlichen Text- und Data-Mining (Art. 3), des über das wissenschaftliche Text- und Datamining hinausgehenden Text- und Data-Mining (Art. 4), des Bildungsgebrauchs (Art. 5) und der Sicherungsarchivierung (Art. 6) sowie gemeinsame Bestimmungen für diese Ausnahmen und Beschränkungen vor (Art. 7). Darüber hinaus dürfen die Mitgliedstaaten für Vervielfältigungen gemeinfreier Werke der bildenden Kunst keinen eigenen Schutz vorsehen (Art. 14). Im Zusammenhang mit dem Upload von Schutzgegenständen auf Plattformen haben die Mitgliedstaaten eine Ausnahme bzw. Beschränkung für Zitate, Kritiken und Rezensionen sowie für die Nutzung zum Zweck von Karikaturen, Parodien oder Pastiches einzuführen (Art. 17 Abs. 7).

Der Gesetzesvorschlag setzt die Vorgaben der Art. 3 und 4 in § 42h UrhG, des Art. 5 in § 42g UrhG und des Art. 6 in § 42 Abs. 7 UrhG sowie durch die Ergänzung der Verweisungsbestimmungen der verwandten Schutzrechte (§ 71 Abs. 6, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6, § 76a Abs. 5 und § 76d Abs. 5 UrhG) um. Der durch Artikel 7 Abs. 1 vorgegebene zwingende Charakter der Ausnahmen und Beschränkungen wird in den genannten Bestimmungen mitgeregelt;

## **Erläuterungen zur Urh-Nov 2021**

---

die durch Art. 7 Abs. 3 vorgegebene Durchsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen gegen technische Schutzmaßnahmen durch eine Ergänzung des § 90c Abs. 6 UrhG. Die Beschränkung des Schutzes gemeinfreier Werke der bildenden Kunst (Art. 14) soll durch eine Einschränkung des verwandten Schutzrechts des Lichtbildherstellers in § 74 Abs. 1 UrhG umgesetzt werden. Die durch Art. 17 Abs. 7 vorgegebene Ausnahme bzw. Beschränkung für nutzergenerierte Inhalte auf Online-Plattformen im Rahmen von Zitaten, Kritiken und Rezensionen oder Karikaturen, Parodien oder Pastiches wird durch eine Ergänzung des § 42f berücksichtigt.

### **2. Vergriffene Werke (Art. 8 bis 11)**

Art. 8 bis 11 sollen die nicht-kommerzielle Nutzung von „vergriffenen“ Werken und sonstigen Schutzgegenständen aus dem Bestand von Einrichtungen des Kulturerbes durch eine erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung erleichtern. Dies soll durch einen neuen § 25a VerwGesG 2016 umgesetzt werden. Wenn Verwertungsgesellschaften nicht zur Verfügung stehen, die die Voraussetzungen für die erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung erfüllen, soll dies durch eine Ausnahme oder Beschränkung geschehen; der Umsetzung dieser Verpflichtung dienen der vorgeschlagene § 56f UrhG und die Ergänzung der Verweisungsbestimmungen.

### **3. Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung (Art. 12)**

Art. 12 der Richtlinie 2019/790 gestattet es den Mitgliedstaaten, über die Lizenzierung vergriffener Werke hinaus von der erweiterten kollektiven Rechtewahrnehmung Gebrauch zu machen; dies allerdings nur, sofern es die Nutzung in ihrem Hoheitsgebiet betrifft. Der Gesetzesvorschlag schlägt vor, von dieser Möglichkeit mit einem neuen § 25b VerwGesG 2016 Gebrauch zu machen.

### **4. Verhandlungsmechanismus**

Gemäß Art. 13 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Parteien, die mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Rechten konfrontiert sind, wenn sie den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste beabsichtigen,

## **Erläuterungen zur Urh-Nov 2021**

---

sich an eine unparteiische Instanz oder Mediatoren wenden können. Diese Verpflichtung soll durch die Vertragshilfe durch den Schlichtungsausschuss umgesetzt werden (§ 24b UrhG).

### **5. Leistungsschutzrecht für Presseverleger**

Presseverleger weisen schon seit längerem darauf hin, dass Suchmaschinen und Newsaggregatoren durch die kommerzielle (Zweit-)Verwertung der Webauftritte der Zeitungen beträchtliche Einnahmen lukrieren, an denen die Verleger selbst nicht teilhaben. Sie können die mit erheblichen Investitionen der Presseverleger einhergehenden Leistungen mühelos und zu einem Bruchteil der Kosten übernehmen, indem sie die Inhalte nicht nur verlinken, sondern auslesen und neu aggregieren. Dies unterläuft die Refinanzierung der Presseerzeugnisse und mindert den Anreiz für qualitativ hochwertigen Journalismus.

Art. 15 der Richtlinie greift dieses Anliegen mit einem neuen Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf. Dieses betrifft kommerzielle Anbieter von Online-Diensten; rein private oder nicht-kommerzielle Nutzungen werden dadurch nicht erfasst. Es beschränkt sich auf die Rechte der Vervielfältigung und interaktiven öffentlichen Zurverfügungstellung; die Schutzdauer beträgt zwei Jahre. Journalisten sollen einen angemessenen Anteil der Einnahmen aus dem neuen Leistungsschutzrecht erhalten.

In Umsetzung der Richtlinie soll daher ein neues Leistungsschutzrecht an Presseveröffentlichungen in das österreichische Urheberrechtsgesetz eingeführt werden (s. § 76f UrhG).

### **6. Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung)**

Art. 16 der Richtlinie 2019/790 soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Verleger – wie es in Österreich seit jeher der Fall war – an den Einnahmen aus den Vergütungen für die Privatkopie (Reprographie- und Speichermedienvergütung) zu beteiligen. Auch wenn im Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes davon ausgegangen werden kann, dass Urheber Verlegern Vergütungsansprüche vertraglich übertragen werden und Verleger diese in Verwertungsgesellschaften einbringen können, greift der Gesetzesvorschlag den von der Richtlinie fakultativ vorgegebenen Beteiligungsanspruch in § 57a UrhG auf.

### 7. Verantwortlichkeit der Anbieter großer Online-Plattformen

#### a) Richtlinievorgaben

Art. 17 der Richtlinie 2019/790 hat die urheberrechtliche Verantwortlichkeit großer Internetplattformen zum Gegenstand.

Internetplattformen, deren Geschäftsmodell darauf angelegt ist, dass ihre Nutzer große Mengen urheberrechtlich geschützten Materials auf ihre Plattformen uploaden, sollen (auch) selbst für diese Uploads urheberrechtlich verantwortlich sein. Die öffentliche Wiedergabe, die der Nutzer der Plattform durch den Upload eines Werkes vornimmt, wird auch der Plattform zugerechnet, soweit sie Inhalte organisiert und bewirbt, um damit Gewinne zu erzielen (Abs. 1 Unterabs. 1).

Eine solche Plattform kann sich nicht auf die Haftungsprivilegien der E-Commerce-Richtlinie berufen und soll sich um Lizenzvereinbarungen bemühen (Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 3).

Die der Plattform erteilten Lizizenzen erlauben auch den Upload durch die Nutzer selbst. Nutzer müssen sich nur dann um eine eigene Lizenz bemühen, wenn sie selbst kommerziell handeln (Abs. 2).

Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt wird, haben die Plattformen alle zumutbaren und verhältnismäßigen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände auf der Plattform nicht verfügbar sind. Urheber und Leistungsschutzberechtigte trifft aber eine Mitwirkungsobligation; sie haben den Plattformen die Werke und Schutzgegenstände zu nennen, die sie geschützt haben wollen, und die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (Abs. 4 und 5).

Kleine Start-up Unternehmen (unter 10 Millionen Euro Jahresumsatz, unter 5 Millionen Nutzer/Monat) sind die ersten drei Jahre nach Gründung nur verpflichtet, sich um Genehmigungen zu bemühen und illegale Inhalte zu entfernen, wenn sie über diese verständigt werden (Abs. 6).

Maßnahmen der Plattformen sollen nicht dazu führen, dass erlaubte Nutzungen unterbunden werden. Die Richtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten jedenfalls Zitate, Kritik, Rezensionen, Karikaturen, Parodien oder Pastiches („user generated content“-Ausnahme) erlauben müssen (Abs. 7).

Plattformen haben Beschwerdemechanismen gegen die Sperre von Werken einzurichten. Darüber hinaus haben Mitgliedstaaten außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren anzubieten und zu gewährleisten, dass Nutzer die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Beschränkung vor einem Gericht geltend machen können (Abs. 9).

Das Funktionieren des Art. 17 in der Praxis soll durch von der Kommission moderierte Dialoge der Interessensträger begleitet und gefördert werden (Abs. 10).

Am 4. Juni 2021 hat die Kommission die in Art. 17 Abs. 10 vorgesehenen Leitlinien (Mitteilung der Kommission, Leitlinien zu Artikel 17 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM (2021)288 final) angenommen. Erklärter Zweck dieser Leitlinien ist es zum einen, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Art. 17 zu unterstützen, und zum anderen, den Marktteilnehmern in der praktischen Umsetzung zur Hand zu gehen. Die Leitlinien enthalten zahlreiche ins Detail gehende Empfehlungen an die Umsetzungsgesetzgeber, denen dieser Gesetzesvorschlag zum weit überwiegenden Teil nachkommt.

Von besonderem Interesse ist vor dem Hintergrund des von Polen angestrengten Nichtigkeitsverfahrens gegen Art. 17 Abs. 4 und 5 (C-401/19) die Frage, wie die Mitgliedstaaten Abs. 7 umzusetzen haben, nach dem Maßnahmen der Plattformen nicht dazu führen sollen, dass erlaubte Nutzungen unterbunden werden, zumal diese Bestimmung auch dem Schutz des Zitatrechts und von Nutzungen für Karikaturen, Parodien oder Pastiches und damit der Meinungsäußerungsfreiheit dient. Die Kommission verweist in ihren Leitlinien auf EG 70 der Richtlinie 2019/790, der unter anderem die besondere Bedeutung des Gleichgewichts zwischen den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten, insbesondere dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit der Kunst, und dem Eigentumsrecht, auch betreffend das geistige Eigentum, betont.

Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass eine automatische Sperre von Uploads grundsätzlich auf offensichtlich rechtsverletzende Uploads beschränkt sein muss.

### b) Umsetzung

Umsetzungsbedarf ergibt sich daher für die Verwertungsrechte nach §§ 17 und 18a in einem neuen § 18c, im Urheberver-

## Erläuterungen zur Urh-Nov 2021

---

tragsrecht (§ 24a), für die freien Werknutzungen (§ 42f Abs. 2) und insbesondere für die Sorgfaltsanforderungen an einen Plattformanbieter (§ 89a) und den Auskunftsanspruch (§ 87b Abs. 5). Der Beschwerdemechanismus, die außergerichtliche Streitbeilegung und Rechtsbehelfe der Nutzer werden im Anschluss an die Sorgfaltsanforderungen an Plattformanbieter geregelt (§ 89b). § 89c regelt im Zusammenhang mit den einem Aufsichtsverfahren vorgelagerten Aufgaben der Beschwerdestelle die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an den Beschwerdemechanismus gegen Overblocking, die Aufsicht gegen überbordende Maßnahmen sowie die Kontrolle der Transparenzbestimmung (§ 89b Abs. 2) durch die KommAustria.

Den von der Richtlinie vorgegebenen Schutz der Nutzer gegen überbordende Maßnahmen setzt der Gesetzesvorschlag unter Berücksichtigung der Ansätze, die die Kommission in ihren Leitlinien gefunden hat, durch mehrere wichtige Maßnahmen um:

Uploads, die umfangmäßig bestimmte Kriterien nicht überschreiten, sollen grundsätzlich nicht automatisch gesperrt werden dürfen; dies vor dem Hintergrund, dass für diese eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass es sich hier um erlaubte Nutzungen handelt. Diensteanbieter sollen aber verpflichtet sein, solche Nutzungen zu identifizieren und den Rechteinhabern zu berichten. Diesen steht es in der Folge frei, ein Notice-and-Stay-Down nach § 89a Abs. 1 Z 3 zu verlangen. Ausnahmsweise und vorübergehend soll der Anbieter einer großen Online-Plattform automationsunterstützte Maßnahmen auch gegen die Verfügbarkeit kleiner Ausschnitte anwenden dürfen, wenn ohne solche Maßnahmen die Gefahr bestünde, dass durch die Nutzung kleiner Ausschnitte die wirtschaftliche Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigt wird, und auf andere Art und Weise Vorsorge dafür getroffen wird, dass erlaubte Nutzungen nicht verhindert werden (§ 89b Abs. 3).

Außerdem soll es den Nutzern auch möglich sein, schon beim Upload vorzubringen, dass sie ein Werk erlaubterweise nutzen wollen. Auch in diesem Fall hat der Anbieter einer großen Online-Plattform die betroffenen Inhalte zugänglich zu machen und den Rechtinhaber über die Nutzung zu informieren, damit dieser vom Anbieter Maßnahmen nach § 89a Abs. 1 Z 3 verlangen kann, und zwar auch dann wenn die Größenkriterien des Uploads die Kriterien für kleine Ausschnitte überschreiten (§ 89b Abs. 4).

Ferner soll hintangehalten werden, dass ein Anbieter überbordende Schutzmaßnahmen vornimmt, wofür bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 89c ebenfalls ein eigenes Aufsichtsverfahren durch die KommAustria geführt werden und allenfalls auch eine Geldstrafe verhängt werden kann. Genauso ist die Aufsichtsbehörde in letzter Konsequenz für die Erteilung eines behördlichen Auftrags zuständig, wenn der von der Richtlinie den Plattformen vorgegebene Beschwerdemechanismus nicht möglichst nutzerfreundlich ausgestaltet ist (§ 89b Abs. 5 und 6). Dabei ist es keinesfalls Aufgabe der Aufsichtsbehörde, in die einzelnen zwischen Nutzern und Plattformen geführten Beschwerdeverfahren über die Sperre des Zugangs zu den von den Nutzern hochgeladenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen oder über die Entfernung der von diesen hochgeladenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu entscheiden. Die KommAustria hat keine Zuständigkeit, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Nutzung oder Sperrung abzusprechen.

Schließlich sollen Nutzerorganisationen und Nutzer Zugang zu angemessenen, von den Diensteanbietern bereitgestellten Informationen über die Funktionsweise ihrer Maßnahmen haben und sich dadurch dauerhaft in den Dialog mit den Plattformen über die zu treffenden Maßnahmen einbringen aber auch Schritte gegen überbordende Maßnahmen in die Wege leiten können. Auch dies dient dem effektiven Schutz der Nutzer gegenüber den Plattformen und stellt Transparenz her (§ 89b Abs. 2).

### **8. Urhebervertragsrecht (Art. 18 bis 23 der Richtlinie 2019/790, Regierungsprogramm 2020–2024)**

Die Richtlinie 2019/790 enthält in ihren Art. 18 bis 23 eine Reihe urhebervertragsrechtlicher Bestimmungen. Der Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung (Art. 18, s. § 37b), die Transparenzpflicht (Art. 19, s. § 37d), der Vertragsanpassungsmechanismus (Art. 20, s. § 37c) und die Alternative Streitbeilegung (Art. 21, s. § 37e) verfolgen insgesamt den Zweck, eine faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern sicher zu stellen. Der Gesetzesvorschlag schlägt vor, diese Bestimmungen in einem neuen Va. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes (§§ 37b bis 37g) umzusetzen. Auf Verträge mit ausübenden Künstlern sollen diese Bestimmungen durch eine Ergänzung der Verweisungsbe-

## **Erläuterungen zur Urh-Nov 2021**

---

stimmung in § 68 Abs. 4 UrhG zur Anwendung kommen. Keiner Umsetzung bedarf Art. 22 über das Widerrufsrecht wegen mangelnder Verwertung, weil dieser Bestimmung bereits völlig durch die Regelungen über die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses in den §§ 29, 30 und § 68 Abs. 4 UrhG entsprochen wird.

Das Regierungsprogramm 2020–2024 widmet sich unter der Überschrift „Zeitgenössische Kunst und Kultur stärken“ der Einführung eines Urhebervertragsrechts. Ein modernes Urheberrecht beinhaltet demnach ein Vertragsrecht, das unfaire Knebelverträge verhindert und die Künstlerinnen und Künstler gegenüber den Produktions- und Vertriebsgesellschaften stärkt. Der Gesetzesvorschlag schlägt daher in Umsetzung des Regierungsprogramms und in Umsetzung des in der Richtlinie enthaltenen Grundsatzes der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Urhebervertragsrechts die Aufnahme solcher Bestimmungen in das UrhG vor, die die Verhandlungsposition des Urhebers bzw. ausübenden Künstlers stärken, ihn vor allzu pauschalen Rechteinräumungen schützen und ihm die Möglichkeit geben, langfristige Bindungen zu beenden. Dazu gehören die Übernahme des sog. Zweckübertragungsgrundsatzes (§ 24c Abs. 1), Regelungen zur Einräumung von Rechten an unbekannten Verwertungsarten (§ 24c Abs. 2) und das Recht zur anderweitigen Verwertung bei langer Vertragsdauer (§ 31a).

## **Zur Umsetzung der Richtlinie 2019/789**

Die Richtlinie 2019/789 erweitert das für Satellitensendungen in der Kabel- und SatellitenRL 93/83/EG vorgesehene Ursprungslandprinzip auf bestimmte sendungsbegleitende Online-Dienste, ordnet die Anwendung der für die Kabelweiterleitung nach der Kabel- und SatellitenRL vorgesehenen Verwertungsgesellschaftenpflicht auch auf andere Formen der Weiterleitung an und regelt die so genannte Direkteinspeisung. Die Umsetzung dieser Richtlinie führt zu einer Ergänzung des § 17 um einen Abs. 4, nach dem in den Fällen der Direkteinspeisung eine einheitliche Nutzungshandlung mit zwei Beteiligten (Rundfunkunternehmer und Signalverteiler) stattfindet. Darüber hinaus werden ein neuer, dem Ursprungslandprinzip für Satellitensendungen in § 17b nachemp-

## **Erläuterungen zur Urh-Nov 2021**

---

fundener § 18b über das Ursprungslandprinzip für sendungsbegleitende Online-Dienste eingefügt sowie die Bestimmungen über die Verwertungsgesellschaftenpflicht für die Weitersendung mittels Leitungen in den §§ 59a und 59b überarbeitet.

### **Ausnahmen vom Senderecht**

Letztlich greift der Gesetzesvorschlag auch die langjährige Kritik an den in § 17 Abs. 3 UrhG geregelten Ausnahmen für die Übermittlung von Rundfunksendungen über bestimmte Antennenanlagen und Rundfunkvermittlungsanlagen vom Senderecht als richtlinien- und konventionswidrig auf, zumal neuere Entscheidungen des EuGH und des OGH die Bedenken bestätigt haben. Die Ausnahme für die Weitersendung von Rundfunksendungen des ORF soll aber aufrecht erhalten bleiben.



# **Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)**

BGBI 1936/111 idF BGBI I 2021/244

## **I. Hauptstück. Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst.**

### **I. Abschnitt. Das Werk.**

#### **Werke der Literatur und der Kunst.**

**§ 1.** (1) Werke<sup>1)</sup> im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche<sup>2)</sup> geistige<sup>3)</sup> Schöpfungen<sup>4)</sup> auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen<sup>5)</sup> urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

#### **Anmerkungen:**

1) Der Begriff „Werk“ nach der Info-RL ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der einheitlich auszulegen und anzuwenden ist (vgl EuGH 12. 9. 2019, C-683/17, *Cofemel*). Der Begriff „Werk“ nach der Info-RL hat zwei Bestandteile. Zum einen muss es sich um ein Original handeln, das eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers ist, und zum anderen muss eine solche Schöpfung zum Ausdruck gebracht werden. Ein Gegenstand kann erst bzw bereits dann als Original angesehen werden, wenn er die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Der Begriff „Werk“ setzt zwangsläufig einen mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand voraus (vgl EuGH 11. 6. 2020, C-833/18, *Brompton Bicycle*).

## § 2 UrhG

---

2) Ein Erzeugnis des menschlichen Geistes ist dann **eigentümlich**, wenn es das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ist, das seine **Eigenheit**, die es von anderen Werken unterscheidet, **aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen** hat; diese Persönlichkeit muss in ihm so zum Ausdruck kommen, dass sie dem Werk den Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufprägt, also eine aus dem innersten Wesen des geistigen Schaffens fließende Formung vorliegt (4 Ob 2363/96w).

3) Das Eigenschaftswort „**geistig**“ drückt aus, dass Schutzgegenstand des Urheberrechts nicht die **körperliche Festlegung** (das Werkstück, das Vervielfältigungsstück) ist, sondern die dahinterstehende geistige Gestaltung (vgl RS0076293).

4) Unter einer „**Schöpfung**“ ist das der Außenwelt wahrnehmbare Ergebnis der Gestaltung eines bestimmten Vorstellungsinhalts zu verstehen (4 Ob 94/69). Zur Erlangung von Urheberrechtsschutz muss das Ergebnis der Gestaltung eines bestimmten Vorstellungsinhalts sinnlich (zB durch Worte, Bilder, Gebärden) **wahrnehmbar** werden (4 Ob 208/09f). Der Schutz ist **unabhängig** von der **körperlichen Festlegung** (4 Ob 184/13g).

5) Ein urheberrechtlicher Schutz von **Werkteilen** setzt voraus, dass auch der betreffende Teil als solcher die Schutzvoraussetzungen des Gesetzes erfüllt, also für sich allein die notwendige Individualität als „eigentümliche geistige Schöpfung“ iSd § 1 Abs 1 UrhG aufweist (RS0076935).

### Werke der Literatur.

#### § 2. Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sprachwerke<sup>1)</sup> aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a);
2. Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke)<sup>2)</sup>;

3. Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raum bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.<sup>3)</sup>

### Anmerkungen:

- 1) „Sprachwerke“ sind alle Werke, deren **Ausdrucksmittel** die **Sprache** ist. Dazu gehören sowohl die „Schriftwerke“, deren **Festlegung** die **Schrift** ist, wie auch Reden, Vorlesungen, Vorträge, ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt festgehalten oder durch Schallauf-

nahmen (Platten, Tonfilmstreifen, Tonbänder oder Tondrähte) wörtlich wiederholbar gemacht worden sind (4 Ob 96/97i).

2) Nach den Materialien sind es die „stumme Gebärde, das Mienenspiel, die Pose, der Tanz, kurz Körperbewegungen aller Art, sei es der Schauspieler, Mimiker, Tänzer oder etwa der von Menschenhand geleiteten Puppen“, durch die die „dramatische Handlung sowie die Gedanken, Gefühle und Empfindungen ihrer Träger auf der Bühne zum Ausdruck gebracht werden“. Der Schutz besteht unabhängig davon, ob parallel Musik- oder Sprachwerke aufgeführt werden (4 Ob 216/07d).

3) Innerhalb dieser Werkkategorie sind Landkarten, Himmelskarten, Globen, Reliefdarstellungen von Gebirgen etc schützbar (4 Ob 155/90).

### **Werke der bildenden Künste.**

**§ 3.** (1) Zu den Werken der bildenden Künste<sup>1)</sup> im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke)<sup>2)</sup>, der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.

#### **Anmerkungen:**

1) Entscheidend für das Vorliegen eines Werkes der bildenden Künste (§ 3 Abs 1 UrhG) kann zunächst nur sein, dass das Schaffensergebnis **objektiv als Kunst interpretierbar** ist, dass es also mit den Darstellungsmitteln der bildenden Künste durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und zum Anschauen bestimmt ist, ohne Rücksicht darauf, ob es auch einen praktischen Gebrauchswert hat (RS0076203).

2) Lichtbildwerke iSd § 3 Abs 1 UrhG sind gleichzeitig auch Lichtbilder iSd § 73 UrhG; sie genießen daher sowohl den Urheberschutz in engerem Sinn als auch den Leistungsschutz nach §§ 74, 75 UrhG; der Urheber eines Lichtbildwerkes kann sich auch auf die Leistungsschutzrechte des § 74 UrhG berufen (RS0076243).

### **Werke der Filmkunst.**

**§ 4.** Unter Werken der Filmkunst (Filmwerke) versteht dieses Gesetz Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß

## **§ 5 UrhG**

---

**für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung<sup>1)</sup> gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens.**

### **Anmerkung:**

1) Die **Definition** des § 4 UrhG bezieht sich auf die Darstellung von „Vorgängen“. Damit sind Filmwerke nicht auf die Darstellung dramatischer Stoffe beschränkt. Auch die unmittelbare Übertragung eines Sportereignisses kann ein Werk der Filmkunst iSd § 4 UrhG sein. Dies setzt voraus, dass die Kameraführung, Bildregie (einschließlich Wiederholungen, Einblenden von Grafiken und andere Gestaltungsmittel) und gegebenenfalls auch der Kommentar eine individuelle Zuordnung zum (jeweiligen) Schöpfer erlauben (4 Ob 184/13g).

### **Bearbeitungen.**

**§ 5. (1) Übersetzungen und andere Bearbeitungen<sup>1)</sup> werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt.<sup>2)</sup>**

**(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt.<sup>3)</sup>**

### **Anmerkungen:**

1) Eine „**Bearbeitung**“ im Rechtssinn ist die Umgestaltung äußerer Merkmale bei gleichzeitiger Identität des Werkes, also eine – nicht rein mechanische, sondern aus eigener schöpferischer Gestaltungskraft entwickelte – Änderung der äußeren Form unter Beibehaltung des Kern des Werkes, nicht aber eine geringfügige Änderung der Umgestaltung des Originals (RS0076389).

2) Die Bearbeitung hat, urheberrechtlich gesehen, ein „doppeltes Gesicht“; sie ist einerseits – ihren eigentümlichen Charakter vorausgesetzt – selbst urheberrechtlich geschützt; andererseits sind aber auch die Rechte des Urhebers des benutzten Originalwerkes im Spiel. Zu jeder Art der Verwertung ist daher der Bearbeiter grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes (oder dessen Rechtsnachfolgers) befugt (RS0076443).

3) Für die „**freie Benützung**“ ist kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhangs mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenen, selbstständiges Werk vorliegt, dem gegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund tritt. An einer solchen Freischöpfung besteht daher kein abhängiges, sondern ein selbstständiges Urheberrecht, zu dessen Verwertung es keiner Einwilligung des Urhebers des benützten Werkes bedarf. Angesichts der Eigenart des neuen Werkes müssen die Züge des benützten Werkes verbllassen (RS0076521). An einer solchen **Freischöpfung** besteht kein abhängiges, sondern ein selbstständiges Urheberrecht, zu dessen Verwertung es keiner Einwilligung des Urhebers des benützten Werks bedarf (4 Ob 170/07i).

### **Sammelwerke.**

**§ 6. Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen,<sup>1)</sup> werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.**

#### **Anmerkung:**

1) Beim Sammelwerk drückt sich die jedem urheberrechtsschutzfähigen Werk notwendige Eigentümlichkeit in der Auswahl und/oder der Anordnung der aufgenommenen Beiträge aus. Das bloße Aneinanderreihen oder Einteilen nur nach äußerem Gesichtspunkten genügt hiefür nicht; vielmehr ist das Sammeln und Sichten oder Ordnen und Aufeinanderabstimmen nach einem bestimmten Leitgedanken erforderlich. Dieses individuelle Ordnungsprinzip muss es von anderen Sammelwerken unterscheiden (vgl RS0076563).

### **Freie Werke.**

**§ 7. (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche<sup>1)</sup> Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.<sup>2)</sup>**

(2) Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke.

## **§§ 8, 9 UrhG**

---

### **Anmerkungen:**

- 1) Als „amtlich“ iSd § 7 Abs 1 UrhG kann danach ein Werk der in § 2 Z 1 oder 3 UrhG bezeichneten Art nur dann angesehen werden, wenn es einer mit der Erfüllung öffentlicher, hoheitlicher Aufgaben betrauten Stelle zuzurechnen ist, welche erkennbar für seinen Inhalt verantwortlich zeichnet (RS0076589).
- 2) § 7 ist auf das **Leistungsschutzrecht** gemäß § 76c UrhG **nicht analog** anzuwenden (RS0116296).

### **Veröffentlichte Werke.**

**§ 8.** Ein Werk ist veröffentlicht,<sup>1)</sup> sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit<sup>2)</sup> zugänglich gemacht worden ist.

### **Anmerkungen:**

1) Ein Werk ist dann „veröffentlicht“, wenn es vom Urheber aus seiner persönlichen Sphäre entlassen worden ist, also mit dessen Einwilligung seinen Weg zur Allgemeinheit angetreten hat (4 Ob 309/86).

2) Der Begriff „Öffentlichkeit“ ist nicht anders zu verstehen als iS von „Allgemeinheit“, „breites Publikum“ odgl. Dieser Öffentlichkeitsbegriff deckt sich nicht mit dem Öffentlichkeitsbegriff iS von öffentlicher Wiedergabe (vgl 4 Ob 309/86).

### **Erschienene Werke.**

**§ 9.** (1) Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.<sup>1)</sup>

(2) Ein Werk, das innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen im Inland und im Ausland erschienen ist, zählt zu dem im Inland erschienenen Werken.

### **Anmerkung:**

1) Siehe auch § 42f Abs 3, wonach für Zwecke des § 42f einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten ist, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

## II. Abschnitt. Der Urheber.

**§ 10.** (1) Urheber<sup>1)</sup> eines Werkes ist, wer es geschaffen<sup>2)</sup> hat.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Urheber“, wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist.

### Anmerkungen:

1) Da § 1 Abs 1 UrhG eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ voraussetzt und juristische Personen keine das Urheberrecht begründende geistige Tätigkeit entfalten können, kommt als Urheber immer nur eine **physische Person** in Betracht; einen **originären Erwerb von Urheberrechten** durch juristische Personen gibt es daher nicht. Auch Auftraggeber oder Dienstgeber können das Urheberrecht an den von Beauftragten oder Dienstnehmern geschaffenen Werken nicht originär erwerben (RS0076658).

2) Nur ein Erzeugnis menschlichen Geistes kann urheberrechtlich geschützt sein. Dient eine Maschine dem Menschen im Rahmen eines urheberrechtlichen Schaffungsprozesses nicht nur als Werkzeug, sondern werden Werke ohne das Eingreifen eines gestaltenden Menschen zB nur vom Computer geschaffen (**Computer generated works** im engeren Sinn), wie etwa im Fall maschineller Übersetzungen, liegt kein urheberrechtlich schützbare Werk vor (4 Ob 105/11m).

### Miturheber.

**§ 11.** (1) Haben mehrere gemeinsam<sup>1)</sup> ein Werk<sup>2)</sup> geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit<sup>3)</sup> bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.

(2) Jeder Miturheber ist für sich berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen.<sup>4)</sup> Zu einer Änderung oder Verwertung des Werkes bedarf es des Einverständnisses aller Miturheber.<sup>5)</sup> Verweigert ein Miturheber seine Einwilligung ohne ausreichenden Grund, so kann ihn jeder andere Miturheber auf deren Erteilung klagen. Hat der Beklagte im Inland keinen

## § 12 UrhG

---

allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig.

(3) Die Verbindung von Werken verschiedener Art – wie die eines Werkes der Tonkunst mit einem Sprachwerk oder einem Filmwerk – begründet an sich keine Miturheberschaft.

### Anmerkungen:

1) Miturheber ist, wer mit den anderen **bewusst** zum Zweck der Schöpfung des Werkes zusammenarbeitet (RS0076693). **Hilfsarbeiten**, wie das Beschaffen des Materials oder das Einrichten eines Romans zur Gangbarmachung, ohne dass in dieser Tätigkeit eine selbstständige geistige Mitarbeit inniger Art erblickt werden könnte, begründen keine Miturheberschaft (3 Ob 422/50).

2) Durch die **Verbindung von mehreren selbstständigen Werken entsteht keine Miturheberschaft**; dies auch dann nicht, wenn die Werke zum Zweck ihrer Verbindung geschaffen wurden. An den in der Regel selbstständig verwertbaren Werken besteht allerdings Teilurheberschaft. Durch die Werkverbindung entsteht zwischen den beteiligten Urhebern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 1175ff ABGB (4 Ob 64/17s).

3) Von einer **untrennbarer Einheit** kann dann nicht gesprochen werden, wenn sich das Werk in einzelne Teile zerlegen lässt, die eines selbstständigen Bestands fähig sind und durch die Trennung in ihrem Wesen nicht verändert werden. Die Teile eines Werks sind dann eines selbstständigen Bestands fähig, wenn sie sich ohne unverhältnismäßige Wertzerstörung theoretisch gesondert verwerten lassen, ohne dass dies zu einer unorganischen Zergliederung des Gesamtwerks und damit einer Ergänzungsbedürftigkeit des Restwerks führen würde (4 Ob 64/17s).

4) Dies gilt auch in Bezug auf **Rechtsverletzungen** durch einen **Miturheber** (4 Ob 195/09v).

5) Ein Miturheber kann nicht allein über das Urheberrecht verfügen. Das Urheberrecht steht den Miturhebern gemeinschaftlich zu; sie bilden in Bezug auf die Verwertungsrechte eine **Gesamthandgemeinschaft** (4 Ob 155/01z).

### Vermutung<sup>1)</sup> der Urheberschaft.

**§ 12.** (1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf einem Urstück eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet wird, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber (§ 10, Ab-

satz 1) des Werkes, wenn die Bezeichnung in der Angabe seines wahren Namens oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder – bei Werken der bildenden Künste – in einem solchen Künstlerzeichen besteht.

(2) Dasselbe gilt von dem, der bei einem öffentlichen Vortrag, einer öffentlichen Aufführung oder Vorführung, bei einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung des Werkes auf die im Absatz 1 angegebene Art als Urheber bezeichnet wird, wenn nicht die im Absatz 1 aufgestellte Vermutung der Urheberschaft für einen anderen spricht.

**Anmerkung:**

1) Die **Vermutungsregelung** des § 12 UrhG gilt nur für die Urheberschaft, nicht aber auch für die Schutzfähigkeit des Werks (4 Ob 92/94).

**Ungenannte Urheber.**

**§ 13.** Solange der Urheber (§ 10, Absatz 1) eines erschienenen Werkes nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, gilt der Herausgeber oder, wenn ein solcher auf den Werkstücken nicht angegeben ist, der Verleger<sup>1)</sup> als mit der Verwaltung des Urheberrechtes betrauter Bevollmächtigter des Urhebers. Auch ist der Herausgeber oder Verleger in einem solchen Falle berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes im eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen.

**Anmerkung:**

1) Die Vollmacht des Verlegers umfasst nach § 1029 ABGB die Ermächtigung, alles zu tun, was die Verwaltung selbst erfordert und was gewöhnlich damit verbunden ist (4 Ob 361, 362/69).

**III. Abschnitt  
Das Urheberrecht.**

**1. Verwertungsrechte.<sup>1)</sup>**

**§ 14.** (1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen<sup>2)</sup> das ausschließliche Recht, das Werk auf

## § 15 UrhG

---

die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).

(2) Der Urheber einer Übersetzung oder anderen Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltenen Arten nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht) erteilt.

(3) Die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines Werkes der Literatur oder der Filmkunst ist dem Urheber vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht ist.<sup>3)</sup>

### Anmerkungen:

1) Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen wirtschaftlichen (vermögensrechtlichen) und geistigen (persönlichkeitsrechtlichen) Interessen. Die **vermögensrechtlichen** Befugnisse beschreibt § 14 UrhG als Verwertungsrechte (4 Ob 79/13s).

2) Siehe freie Werknutzungen §§ 41ff UrhG.

3) Das UrhG behandelt das Veröffentlichungsrecht – im Gegensatz zu § 12 dUrhG – als Bestandteil der einzelnen Verwertungsarten (4 Ob 353/86).

### Vervielfältigungsrecht.

**§ 15.** (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk – gleichviel in welchem Verfahren,<sup>1)</sup> in welcher Menge und ob vorübergehend<sup>2)</sup> oder dauerhaft – zu vervielfältigen.<sup>3)</sup>

(2) Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör (Bild- oder Schallträger), wie zum Beispiel auf Filmstreifen oder Schallplatten.

(3) Solchen Schallträgern stehen der wiederholbaren Wiedergabe von Werken dienende Mittel gleich, die ohne Schallaufnahme durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften oder auf ähnliche Art hergestellt werden (Drehorgeln, Spieldosen u. dgl.).

(4) Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen.

**Anmerkungen:**

1) Vervielfältigen umfasst nicht nur die manuelle (etwa durch Handschrift, Abzeichnen, Abpausen, Malen und dergleichen vorgenommene), sondern auch mechanische, chemische oder photochemische Vervielfältigung durch Druck, Fotografie, Festhalten auf einem Film usw (RS0076845). Auch die Digitalisierung und jede Übertragung von digitalen Daten von einem Speicher in einen anderen sind Vervielfältigungen (vgl RS0111448).

2) Siehe aber die freie Werknutzung für flüchtige und begleitende Vervielfältigungen (§ 41a UrhG).

3) Die bloße Einrichtung eines **Hyperlinks** ist keine Vervielfältigung (4 Ob 252/04v) – aber unter Umständen von § 18a oder § 17 UrhG erfasst.

**Verbreitungsrecht.**

**§ 16.** (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten.<sup>1)</sup> Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten<sup>2)</sup> noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht,<sup>3)</sup> in Verkehr gebracht werden.

(2) Solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, umfaßt das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Ausstellen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen – vorbehaltlich des § 16a – Werkstücke<sup>4)</sup> nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.<sup>5)</sup>

(4) Dem an einem Werke der bildenden Künste bestehenden Verbreitungsrecht unterliegen Werkstücke nicht, die Zugehör einer unbeweglichen Sache sind.

(5) Wo sich dieses Gesetz des Ausdrucks „ein Werk verbreiten“ bedient, ist darunter nur die nach den Absätzen 1 bis 3 dem Urheber vorbehaltenen Verbreitung von Werkstücken zu verstehen.

**Anmerkungen:**

1) ISd Rechtsprechung des EuGH setzt Verbreiten gemäß § 16 UrhG einen **Eigentumsübergang** voraus (RS0130680).

## **§ 16a UrhG**

---

2) Auch dem Abschluss eines Kaufvertrags vorangehende Handlungen (zB **Werbung**, **Angebot** zum Abschluss eines Kaufvertrags) sind erfasst (vgl EuGH 13. 5. 2015, C-516/13, *Dimensione Direct Sales/ Labianca*).

3) Mit der Veröffentlichung eines noch nicht veröffentlichten Werks wird in das Verbreitungsrecht eingegriffen (4 Ob 306/86).

4) Die **Erschöpfung** des Verbreitungsrechts für **Computerprogramme** ist unter Bedachtnahme auf Art 4 Abs 2 Software-RL zu beurteilen. Es macht keinen Unterschied, ob der Verkauf eines Computerprogramms über einen (körperlichen) Datenträger erfolgt oder nicht. „Werkstück“ ist insoweit das (unkörperliche) Computerprogramm (4 Ob 84/17g). Das gilt aber nicht für anderen digitalen Content wie zB E-Books (vgl EuGH 19. 12. 2019, C-263/18, *Tom Kabinet*).

5) Das Übertragen des Eigentums an einzelnen Werkstücken führt nach § 16 Abs 3 nur zur Erschöpfung des insofern bestehenden Verbreitungsrechts, nicht zum Erlöschen anderer Verwertungsrechte (4 Ob 85/12x).

### **Vermieten und Verleihen**

**§ 16a.** (1) § 16 Abs. 3 gilt nicht für das Vermieten (Abs. 3) von Werkstücken.<sup>1)</sup>

(2) § 16 Abs. 3 gilt für das Verleihen (Abs. 3) von Werkstücken mit der Maßgabe, daß der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Im Sinn dieser Bestimmung ist unter **Vermieten**<sup>2)</sup> die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen, unter **Verleihen**<sup>3)</sup> die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen).

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für das Vermieten und Verleihen zum Zweck der Rundfunksendung (§ 17) sowie des öffentlichen Vortrags und der öffentlichen Aufführung und Vorführung (§ 18),

2. für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(5) Gestattet ein Werknutzungsberechtigter oder der nach § 38 Abs. 1 berechtigte Filmhersteller gegen Entgelt anderen das Vermieten oder Verleihen von Werkstücken, so hat der Urheber gegen den Werknutzungsberechtigten beziehungsweise den Filmhersteller einen unverzichtbaren Anspruch auf einen

angemessenen Anteil an diesem Entgelt. Steht der Vergütungsanspruch für das Verleihen von Werkstücken nach dem Gesetz oder auf Grund eines Vertrages einem anderen zu, so hat der Urheber einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an der Vergütung.

### Anmerkungen:

1) Nach der Rsp des OGH „regelt § 16a UrhG kein eigenständiges urheberrechtliches Verwertungsrecht. Diese Bestimmung bezieht sich vielmehr nur auf das Erschöpfungsrecht des § 16 Abs 3 UrhG und sieht Sonderregeln dafür vor, dass der Berechtigte das Werkstück vermietet oder verleiht“ (4 Ob 61/16y). Diese Ansicht ist vor dem Hintergrund, dass Vermiet- und Verleihrecht unionsrechtlich als eigenständige Verwertungsrechte konzipiert sind, kritisch zu sehen.

2) Der Begriff „**Vermietung**“ iSd Vermiet- und Verleih-RL muss im Licht des gleichbedeutenden Begriffs im WCT ausgelegt werden und ist daher so zu verstehen, dass unter ihn nur körperliche Gegenstände fallen (EuGH 10. 11. 2016, C-174/15, *Vereniging Openbare Bibliotheken*).

3) Der Begriff „**Verleihen**“ iSd Vermiet- und Verleih-RL erfasst das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches, wenn dieses Verleihen so erfolgt, dass die in Rede stehende Kopie auf dem Server einer öffentlichen Bibliothek abgelegt ist und es dem betreffenden Nutzer ermöglicht wird, diese durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu reproduzieren, wobei nur eine einzige Kopie während der Leihfrist heruntergeladen werden kann und der Nutzer nach Ablauf dieser Frist die von ihm heruntergeladene Kopie nicht mehr nutzen kann (EuGH 10. 11. 2016, C-174/15, *Vereniging Openbare Bibliotheken*).

### Folgerecht

**§ 16b.** (1) § 16 Abs. 3 gilt für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes der bildenden Künste nach der ersten Veräußerung durch den Urheber mit der Maßgabe, dass der Urheber gegen den Veräußerer einen Anspruch auf eine Vergütung in der Höhe des folgenden Anteils am Verkaufspreis ohne Steuern (Folgerechtsvergütung) hat:

4% von den ersten	50.000 EUR,
3% von den weiteren	150.000 EUR,
1% von den weiteren	150.000 EUR,
0,5% von den weiteren	150.000 EUR,
0,25% von allen weiteren Beträgen;	
die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens	12.500 EUR.

## **§ 17 UrhG**

---

(2) Der Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nur zu, wenn der Verkaufspreis mindestens 2.500 EUR beträgt und an der Veräußerung ein Vertreter des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunsthalle oder ein sonstiger Kunsthändler – als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt ist; diese Personen haften als Bürge und Zahler, soweit sie nicht selbst zahlungspflichtig sind. Auf den Anspruch kann im Voraus nicht verzichtet werden.<sup>1)</sup> Der Anspruch kann auch durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; im Übrigen ist der Anspruch unveräußerlich. § 23 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Als Originale im Sinn des Abs. 1 gelten Werkstücke,

1. die vom Urheber selbst geschaffen worden sind,

2. die vom Urheber selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt und in der Regel nummeriert sowie vom Urheber signiert oder auf andere geeignete Weise autorisiert worden sind,

3. die sonst als Originale angesehen werden.

(4) Ein Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nicht zu, wenn der Verkäufer das Werk vor weniger als drei Jahren vom Urheber erworben hat und der Verkaufspreis 10.000 EUR nicht übersteigt.

### **Anmerkung:**

1) Die zur Abführung der Folgerechtsvergütung verpflichtete Person – sei es der Veräußerer oder ein an der Transaktion beteiligter Vertreter des Kunstmarkts – kann mit einer anderen Person einschließlich des Erwerbers vereinbaren, dass diese letztlich die Kosten des Folgerechts ganz oder teilweise trägt, wobei eine solche vertragliche Vereinbarung die Pflichten und die Haftung der abführungspflichtigen Person gegenüber dem Urheber unberührt lässt (vgl EuGH 26. 2. 2015, C-41/14, *Christie's France/SNA*).

### **Senderecht.<sup>1)</sup>**

**§ 17.** (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden.

(2) Einer Rundfunksendung steht es gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird.<sup>2)</sup>

(3) Die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland gilt als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung.

(4) Übermittelt ein Rundfunkunternehmer ein Werk mittels eines technischen Verfahrens einer Einrichtung, die kein Rundfunkunternehmer ist (Signalverteiler), ohne dass es der Öffentlichkeit während dieser Übermittlung zugänglich wird (Direkteinspeisung), und macht der Signalverteiler das Werk unmittelbar einer Öffentlichkeit wahrnehmbar, so gelten der Rundfunkunternehmer und der Signalverteiler als Teilnehmer an einer einzigen Sendung, an der sie durch ihre jeweiligen Beiträge beteiligt sind und für die sie jeweils die Erlaubnis des Urhebers einholen müssen. Dies gilt nicht, wenn der Rundfunkunternehmer das Werk auch selbst sendet. Das Recht, ein Werk als Signalverteiler unmittelbar einer Öffentlichkeit wahrnehmbar zu machen, kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. §§ 59a und 59b sind anzuwenden.

Abs 3 und 4 idF BGBl I 2021/244; ab 1. 1. 2022 (s Übergangsregelung in § 116 Abs 14 UrhG).

**ErläutRV (1178 BlgNR 27. GP):**

**Zu § 17 Abs. 3 (Aufhebung der Ausnahmen vom Senderecht für die Übermittlung über bestimmte Rundfunkvermittlungs- bzw. Gemeinschaftsantennenanlagen)**

§ 17 räumt den Urhebern das Senderecht ein. Sowohl für die klassische Rundfunksendung als auch für die Kabelsendung setzt die bisherige österreichische Judikatur eine „breitere Öffentlichkeit“ im Sinn eines über einzelne Gebäude oder zusammenhängende Gebäudekomplexe hinausgehenden räumlichen Wirkungsbereichs voraus. In Konkretisierung dieser „breiteren Öffentlichkeit“ nimmt § 17 Abs. 3 die Übermittlung von Rundfunksendungen durch Rundfunkvermittlungs- und Gemeinschaftsantennenanlagen an bestimmte räumlich nahe Empfangsanlagen bzw. nicht mehr als 500 Teilnehmer vom Senderecht aus. Dabei sind die österreichische Judikatur und der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass dies in Einklang mit den internationalen und europäischen Verpflichtungen Österreichs insbesondere der Berner Übereinkunft und der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22. 6. 2001, S. 10 (idFk Richtlinie 2001/29/EG) steht.

## § 17 UrhG

---

In seiner Entscheidung vom 17. 6. 1986, 4 Ob 309/86, hat der OGH ausführlich das Erfordernis eines differenzierten Öffentlichkeitsbegriffs für das Senderecht begründet und ausgesprochen, dass es ein „Weiterleiten durch Draht“ gebe, „das keine Rundfunksendung“ begründe. Für die Frage des Vorliegens einer öffentlichen Aufführung im Sinn des § 18 UrhG sei die räumliche Gemeinsamkeit der Personen, denen ein Werk vermittelt wird, nicht entscheidend. Das Entscheidende sei die Werkvermittlung an einen nicht bestimmt abgegrenzten und nicht durch gegenseitige persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis; der Umstand, dass sich ein Hotelgast beim Werkgenuss in einer privaten Sphäre befindet, könne daher an der Öffentlichkeit der Wiedergabe nichts ändern. Der OGH erachtete daher die Übermittlung von (Film-)Werken von einer zentralen Hotel-Videoanlage durch Draht in die Zimmer der Hotelgäste als eine öffentliche Aufführung im Sinn des § 18 UrhG. Allerdings meinte er in dieser Entscheidung sowie der Entscheidung vom 16. 6. 1998, 4 Ob 146/98v, noch, dass die Übermittlung von Rundfunksendungen durch eine Rundfunkvermittlungsanlage nicht als öffentliche Aufführung im Sinn des § 18 UrhG anzusehen sei. Für die Öffentlichkeit der Wiedergabe nach § 18 UrhG sei entscheidend, dass das Werk über den Empfängerkreis hinaus, der durch den typischerweise in der privaten Sphäre vor sich gehenden unmittelbaren Rundfunkempfang jeweils erreicht werden könne, einem weiteren Hörer- und Seherkreis wahrnehmbar gemacht werde. Die Übermittlung von Rundfunksendungen durch eine Rundfunkvermittlungsanlage falle nicht unter § 18 UrhG, weil damit kein neuer Hörer- und Seherkreis erfasst, sondern nur dem bei der Abgeltung des Senderechts bereits berücksichtigten Empfängerkreis der Empfang der Sendung erleichtert werde. Von dem Erfordernis eines neuen Hörer- und Seherkreises ist der OGH aber mit seiner Entscheidung zu 4 Ob 120/10s abgegangen.

Auf dieser Grundlage hat der österreichische Gesetzgeber im Jahr 2003 einen Umsetzungsbedarf für das Recht der (nicht interaktiven) öffentlichen Wiedergabe auf Distanz nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG verneint und die Ansicht vertreten, dass diese Bestimmung durch § 17 und § 18 Abs. 3 UrhG bereits umgesetzt sei.

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 16. März 2017, C-138/16, AKM gegen ZürsNet, ausgesprochen, dass eine Ausnahme wie die des § 17 Abs. 3 Z 2 lit. b UrhG für die Weiterleitung von Sendungen über bestimmte Gemeinschaftsanennenanlagen vom Recht der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG europarechtlich unzulässig ist, wobei er davon ausgegangen sein dürfte, dass solche Vorgänge von einem anderen Recht als dem Senderecht nicht erfasst werden.

In der Entscheidung 4 Ob 124/18s sprach der OGH aus, dass die Weiterleitung von Sendungen von einer Hotelempfangsanlage an 100 Zimmer, also „kabelgebundenes Hotelfernsehen“, unter das Recht der Kabelsendung nach § 17 Abs. 2 UrhG zu subsumieren sei und hierauf die Ausnahme für die Weiterleitung über Gemeinschaftsantennenanlagen nach § 17 Abs. 3 UrhG zur Anwendung komme. Diese Ausnahme verstöße zwar nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-138/16 AKM gegen ZürsNet gegen die Richtlinie 2001/29/EG, weil sie das nach dieser Richtlinie den Urhebern eingeräumte Recht der drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe nach Art. 3 Abs. 1 beschränke, ohne dass diese Beschränkung durch die Ausnahmebestimmung in Art. 5 Abs. 3 lit. o gerechtfertigt werden könne. Der klare Wortlaut der Bestimmung verbiete aber eine richtlinienkonforme Interpretation. Überdies habe der Gesetzgeber in Kenntnis der ZürsNet-Entscheidung des EuGH nicht reagiert.

In seinem Beschluss zu 4 Ob 166/20w knüpfte der OGH zwar wieder an die frühere Judikatur an und gestand zu, dass der österreichische Gesetzgeber Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG nicht nur durch §§ 17 und 18a UrhG sondern auch durch § 18 Abs. 3 UrhG umgesetzt hat. Er leitete aber aus seiner Judikatur zum Streaming von ORF-Sendungen über ein Mobilfunknetz (4 Ob 89/08d; 4 Ob 6/09z, 4 Ob 68/11w) ab, dass die Weiterverbreitung von Sendungen über ein unter § 17 Abs. 3 Z 2 UrhG fallendes Kabelnetzwerk nur unter § 17, nicht aber unter § 18 Abs. 3 UrhG subsumierbar sei. Er blieb dabei, dass eine richtlinienkonforme Auslegung gegen den Wortlaut des § 17 Abs. 3 Z 2 UrhG nicht möglich ist; zur Frage, warum die unter Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG fallende Weiterverbreitung über ein Kabelnetzwerk nicht wie bei der Hotelwiedergabe als öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 18 Abs. 3 UrhG verstanden werden kann, äußert sich diese Entscheidungen nicht.

Damit widerspricht die Ausnahme vom Senderecht für die Übermittlung über bestimmte Gemeinschaftsantennenanlagen nach § 17 Abs. 3 Z 2 aber den Vorgaben der Richtlinie 2001/29. Die europarechtlichen Bedenken gegen Gemeinschaftsantennenanlagen gelten dabei gleichermaßen für die für die Weiterleitung von Radiosendungen gedachten „Rundfunkvermittlungsanlagen“ nach § 17 Abs. 3 Z 1. Diese Ausnahmen sind daher aufzuheben.

Der OGH hat in der Entscheidung zu 4 Ob 166/20w aber auch zum Ausdruck gebracht, dass er von seiner Judikatur zur Verbreitung eines Signals mittels in Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste vornimmt (sog. „Hotelfernsehen“), nicht

## § 17 UrhG

---

abgehen, diese Verwertungshandlungen daher weiterhin als Fall des § 18 Abs. 3 und nicht als Sendung behandelt sehen will.

Die partielle Aufhebung des § 17 Abs. 3 kann daher keinesfalls dazu führen, dass das Hotelfernsehen in Zukunft sowohl unter das Senderecht nach § 17 als auch unter das Aufführungsrecht nach § 18 Abs. 3 zu subsumieren ist. Ebenso wenig soll diese Aufhebung dazu führen, dass auf das „Hotelfernsehen“ in Zukunft statt des Aufführungsrechts nach § 18 Abs. 3 das Senderecht nach § 17 zur Anwendung kommt. Jedenfalls für das Leistungsschutzrecht der Rundfunkunternehmer nach § 76a soll es daher dabei bleiben, dass das Senderecht nur bis zu den Antennenanlagen des Hotels reicht.

Die Ausnahme für die Weitersendung von Rundfunksendungen des ORF soll aber aufrecht erhalten bleiben.

### Zu § 17 Abs. 4 (Direkteinspeisung)

Vgl. Art. 2 Z 4, Art. 8, EG 20 und 21 der Richtlinie 2019/789

Nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2019/789 gelten ein Sendeunternehmen und ein Signalverteiler als Teilnehmer an einer einzigen öffentlichen Wiedergabe, wenn das Sendeunternehmen seine programmtragenden Signale mittels Direkteinspeisung an einen Signalverteiler überträgt, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich zu übertragen, und der Signalverteiler diese programmtragenden Signale unmittelbar öffentlich überträgt. Dafür müssen sie die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen, wofür die Mitgliedstaaten die Modalitäten festlegen können. Nach Art. 2 Z 4 der Richtlinie 2019/789 bezeichnet der Ausdruck „Direkteinspeisung“ ein technisches Verfahren, bei dem ein Sendeunternehmen einer Einrichtung, die kein Sendeunternehmen ist, seine programmtragenden Signale in einer Weise übermittelt, dass sie der Öffentlichkeit während dieser Übertragung nicht zugänglich sind. Die Direkteinspeisung und die unmittelbare Weitersendung sind als einheitlicher Nutzungsakt anzusehen. Sendet das Sendeunternehmen seine Werke auch selbst, liegen zwei getrennte Verwertungsakte und zwar die Erstsendung und die Weiterverbreitung durch den Signalverteiler vor, zumal es für letzteren nicht relevant sein soll, wie er die Sendesignale erhält (s. § 59a Abs. 1 und Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/83/EWG idF der Richtlinie 2019/789). Nach EG 20 wirken Signalverteiler allerdings nicht an der öffentlichen Wiedergabe mit, wenn sie den Sendeunternehmen ausschließlich technische Mittel im Sinn der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Verfügung stellen, um den Empfang der Sendung sicherzustellen oder den Empfang dieser Sendung zu verbessern.